

## **Kapazitätsrahmenvertrag**

OCB<sup>®</sup> - Referenz: [REFERENZ]

geschlossen zwischen

**Gas Connect Austria GmbH**  
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1  
A-1210 Wien  
("Gas Connect Austria")

und

**[KUNDE FIRMA]**  
[KUNDE STRASSE] [KUNDE NUMMER]  
[KUNDE PLZ] [KUNDE ORT]  
[KUNDE LAND]  
("Netzbenutzer")

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Gegenstand	3
Artikel 2: Beschreibung der Kapazitätsarten	3
Artikel 3: Kapazität	4
Artikel 4: Entgelt und Sicherheit	4
Artikel 5: Rechnungslegung, Zahlung, Verzug, Mahnung	6
Artikel 6: Nutzung der Kapazitäten	6
Artikel 7: Streitbeilegung	7
Artikel 8: Allgemeine Bedingungen	7
Artikel 9: Anhänge	8
Artikel 10: Vertragslaufzeit	8

**Anhang 1:** Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen

**Anhang 2:** Qualitäts- und Druckspezifikationen

**Anhang 3:** Unterbreckungsklassen für unterbrechbare Kapazitäten

**Anhang 4:** Muster der Bankgarantie

## **Artikel 1: Gegenstand**

Der vorliegende Kapazitätsrahmenvertrag (der „Kapazitätsrahmenvertrag“) regelt die Bedingungen, zu denen der Netzbenutzer seine Kapazitätsrechte im Marktgebiet Ost nutzen kann.

Kapazitäten auf garantierter Basis liegen als frei zuordenbare Kapazitäten („FZK“) oder dynamisch zuordenbare Kapazitäten („DZK“) vor. Kapazitäten auf unterbrechbarer Basis liegen als unterbrechbare Kapazitäten („UK“) vor.

## **Artikel 2: Beschreibung der Kapazitätsarten**

- FZK ermöglicht die Einspeisung am Einspeisepunkt bzw. die Ausspeisung am Ausspeisepunkt auf garantierter Basis. Der Zugang zum virtuellen Handelspunkt ist demnach garantiert.
- DZK ermöglicht die Einspeisung auf garantierter Basis vom Einspeisepunkt bei entsprechender Ausspeisung an den zugeordneten Ausspeisepunkten („Zuordnungsaufgabe“) bzw. die Ausspeisung am Ausspeisepunkt bei entsprechender Einspeisung an den zugeordneten Einspeisepunkten („Zuordnungsaufgabe“). Eine Einspeisung am Einspeisepunkt ohne entsprechende Ausspeisung an den zugeordneten Ausspeisepunkten bzw. eine Ausspeisung am Ausspeisepunkt ohne entsprechende Einspeisung an den zugeordneten Einspeisepunkten ist auf unterbrechbarer Basis möglich. Gas Connect Austria hat dabei das Recht, die Transportdienstleistung in dem Umfang zu unterbrechen, in dem die Höhe der Nominierung an den zugeordneten Punkten nicht dem DZK-Anteil der Nominierung am Ein-/Ausspeisepunkt entspricht. Der Zugang zum virtuellen Handelspunkt ist demnach unterbrechbar. Der garantierte DZK-Anteil (DZK<sub>g</sub>) ergibt sich dementsprechend als der kleinere Wert aus dem DZK-Anteil und der Nominierung der Zuordnungsaufgabe. Der unterbrechbare DZK-Anteil (DZK<sub>u</sub>) ergibt sich als Differenz von DZK-Anteil und DZK<sub>g</sub>.
- UK ermöglicht die Einspeisung am Einspeisepunkt bzw. die Ausspeisung am Ausspeisepunkt auf unterbrechbarer Basis. Gas Connect Austria hat dabei das Recht, die Transportdienstleistung zur Gänze oder teilweise zu unterbrechen. In diesem Fall wird dem Bilanzgruppenverantwortlichen über einen bestimmten Zeitraum die vertraglich vereinbarte UK nicht oder nur teilweise zur Verfügung gestellt (in beiden Fällen: „Unterbrechung“).
- Nominierungen werden zuerst den garantierten (FZK, DZK<sub>g</sub>) und dann den unterbrechbaren Kapazitäten (UK gemäß Anhang 3, DZK<sub>u</sub>) zugeordnet. Innerhalb der garantierten Kapazitäten werden Nominierungen zuerst der Kapazitätsart FZK (FZK-Anteil der Nominierung) und danach der Kapazitätsart DZK (DZK-Anteil der Nominierung) zugeordnet. Innerhalb der unterbrechbaren Kapazitäten werden Nominierungen zuerst den UK abhängig von der gebuchten Klasse gemäß Anhang 3 und danach den DZK<sub>u</sub> zugeordnet.

- Unterbrechungsreihenfolge: Vor einer Unterbrechung von UK am Ein- bzw. Ausspeisepunkt werden zuerst die unterbrechbaren DZK-Anteile (DZKu) aller Netzbenutzer an diesem Ein- bzw. Ausspeisepunkt unterbrochen. Innerhalb von UK erfolgt die Unterbrechung laut der Unterbrechungsklassen gemäß Anhang 3, wobei der auf die jeweils höhere Unterbrechungsklasse entfallende Nominierungsanteil vor dem Nominierungsanteil der jeweils niedrigeren Unterbrechungsklasse unterbrochen wird.

### Artikel 3: Kapazität

Die vom Netzbenutzer im Rahmen der Teilnahme an Auktionen verbindlich gebuchte Kapazität kann entsprechend der elektronisch übermittelten Auktionsergebnisse nach erfolgreicher Auktionsteilnahme gemäß Artikel 6 genutzt werden.

### Artikel 4: Entgelt und Sicherheit

- 4.1 Der Netzbenutzer verpflichtet sich, für die gemäß der elektronischen Mitteilung der Auktionsergebnisse zu erbringende Dienstleistung ein monatliches Entgelt „E<sub>m</sub>“ in Euro (EUR) an Gas Connect Austria zu bezahlen. Das monatliche Entgelt „E<sub>m</sub>“ resultiert aus den Tarifen gemäß GSNE-VO in der jeweils gültigen Fassung („GSNE-VO idgF“) („Starting Price“) zuzüglich des jeweils erzielten Auktionsaufschlags („Surcharge“) multipliziert mit der Menge gemäß des elektronisch übermittelten Auktionsergebnisses geteilt durch die Anzahl der Monate, für welche die entsprechende Kapazitäts- und Produktart gebucht wurde, und wird wie folgt berechnet:

$$E_m = \frac{(Sp + Sc) * Q}{M}$$

wobei:

- E<sub>m</sub> = das vom Netzbenutzer monatlich zu entrichtende Entgelt in Euro (EUR)
- Sp = Startpreis der Auktion für die gebuchte Kapazitäts- und Produktart gem. GSNE-VO idgF umgerechnet in ct / kWh / h / Laufzeit, gerundet auf 2 Kommastellen
- Sc = zusätzlich zum Startpreis erzielter Auktionsaufschlag für die gebuchte Kapazitäts- und Produktart in ct / kWh / h / Laufzeit, gerundet auf 2 Kommastellen
- Q = gebuchte Kapazität als Stundenrate über die gesamte Laufzeit in kWh / h
- M = Anzahl der Monate, für welche die entsprechende Kapazitäts- und Produktart gebucht wurde.

Der Auktionsaufschlag bleibt über die Laufzeit unverändert.

4.2 Das Entgelt, das aus Artikel 4.1 resultiert, versteht sich ohne Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben. Gas Connect Austria ist berechtigt, alle Steuern, Gebühren und/oder Abgaben, die Gas Connect Austria von einer Behörde in Bezug auf die Erbringung der Transportdienstleistung vorgeschrieben werden, auf das vom Netzbenutzer zu bezahlende Entgelt aufzuschlagen.

4.3 Der Netzbenutzer verpflichtet sich, seine gemäß dem elektronisch übermittelten Auktionsergebnis für Kapazitäten mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag bestehende Zahlungsverpflichtung sowie allfällige Haftungen, die aus diesem Vertragsverhältnis resultieren, gemäß Artikel XXII. der *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* durch Beibringung einer Bankgarantie oder Leistung einer Bar-Kautions zu sichern.

Im Falle der Beibringung einer Bankgarantie muss die ausstellende Bank (Garantiegeber) ein Mindestrating von BBB- (Triple B Minus) gemäß der Einstufung der Rating-Agentur „Standard & Poor’s“ oder ein äquivalentes Mindestrating der Rating-Agenturen „Moody’s“ oder „Fitch“ aufweisen; widrigenfalls kommt Artikel XXII. (5) der *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* zur Anwendung.

4.4 Im Falle einer Unterbrechung von UK wird dem Netzbenutzer für die Dauer der Unterbrechung ein Betrag „ERm“ gemäß GSNE-VO idgF auf Basis des Refundierungsfaktors nach Unterbrechungsklasse gemäß Anhang 3 refundiert. Der Betrag „ERm“ wird innerhalb eines Leistungsmonats vom Entgelt „Em“ für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Für den Fall, dass der Netzbenutzer die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate nicht, oder nicht in vollem Umfang nutzt, so ist für die Berechnung der Entgeltkürzung „EKm“ in jedem Fall die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate maßgeblich.

4.5 Im Falle einer Unterbrechung von DZKu erfolgt gemäß GSNE-VO idgF keine Refundierung.

4.6 Für unterbrechbare Transporte zwischen maßgeblichen Punkten in Überackern erfolgt keine Refundierung. Da diese nur in den in den GSNE-VO idgF genannten Relationen ausführbar sind, ist ein Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt dezidiert ausgeschlossen.

4.7 In den Fällen des Artikel V. (8) (vorübergehende Störungen) und Artikel XVIII. (Höhere Gewalt) der *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* hat Gas Connect Austria das Recht, die Transportdienstleistung bzw. die in Artikel 3 vereinbarte Stundenrate einzuschränken („Einschränkung“). In diesem Fall wird dem Netzbenutzer über einen bestimmten Zeitraum nur eine Stundenrate kleiner der vertraglich vereinbarten Stundenrate zur Verfügung gestellt. Unter Umständen kann die Einschränkung auch zu einer Stundenrate von Null (0) führen.

Gemäß GSNE-VO idgF ist im Falle von Einschränkungen aufgrund von ungeplanten Wartungsarbeiten dem Netzbenutzer eine Entgeltreduktion zu gewähren. Für den Fall, dass der Netzbenutzer die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate nicht, oder nicht in vollem Umfang nutzt, so ist für die Berechnung der Entgeltkürzung „E<sub>Km</sub>“ in jedem Fall die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate maßgeblich.

- 4.8 Für den Fall, dass der Netzbenutzer die im Artikel 3 vereinbarte Stundenrate nicht, oder nur eingeschränkt nutzt, obwohl sie von Gas Connect Austria in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wird, ist der Netzbenutzer in jedem Fall verpflichtet, das unter Artikel 4.1 vereinbarte monatliche Entgelt „E<sub>m</sub>“ zu bezahlen („ship or pay“).

### **Artikel 5: Rechnungslegung, Zahlung, Verzug, Mahnung**

- 5.1 Für Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Tag oder weniger ist der Netzbenutzer abweichend von Art XII. (1) der *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* verpflichtet, die von Gas Connect Austria gelegten Rechnungen in EURO zuzüglich allenfalls anfallender Bankspesen spätestens am fünfzehnten Tag nach erfolgter Rechnungslegung (Fälligkeitstag) auf ein von Gas Connect Austria bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.
- 5.2 Abweichend von Art XII. (4) der *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* gilt die Rechnung vom Netzbenutzer als anerkannt, wenn innerhalb von einem (1) Monat ab Fälligkeitsdatum keine Beanstandung erfolgt.
- 5.3 Abweichend von Art XII. (6) der *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* informiert Gas Connect Austria, im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Netzbenutzer, den Netzbenutzer über diesen Umstand und räumt ihm eine weitere Frist von fünf (5) Tagen ab schriftlicher Mitteilung zur Zahlung ein. Für den Fall eines weiteren Zahlungsverzuges nach Ablauf der fünf (5) Tage, ist Gas Connect Austria berechtigt, jedwede offene Forderung gegenüber dem Netzbenutzer durch Inanspruchnahme der Depotleistung gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an Auktionen der Gas Connect Austria zu decken. Das Recht von Gas Connect Austria, Schadenersatz für durch die Depotleistung nicht gedeckte offene Beträge zu fordern, bleibt davon unberührt.

### **Artikel 6: Nutzung der Kapazitäten**

- 6.1 Die Kapazitäten entsprechend dem elektronisch übermittelten Auktionsergebnis können nur nach Zuordnung zu einer Bilanzgruppe bzw. zu einem Sub-Bilanzkonto vom Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils gültigen Fassung („SoMa Gas idgF“) Kapitel 2 und 3 sowie – soweit erforderlich – gemäß allfälliger ergänzender Bestimmungen nominiert werden. Der Netzbenutzer hat die fristgerechte

Zuordnung zu einer Bilanzgruppe vorzunehmen. Die entsprechenden Vorlaufzeiten sind auf [www.gasconnect.at](http://www.gasconnect.at) veröffentlicht.

- 6.2 Der Netzbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Ermächtigung seitens des Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegt, um eine Kapazitätszuordnung aus diesem Vertrag in die entsprechende(n) Bilanzgruppe(n) bzw. zu einem Sub-Bilanzkonto zu ermöglichen.
- 6.3 Falls der Bilanzgruppenverantwortliche gegen Bestimmungen des Vertrags mit dem Marktgebietsmanager verstößt und der Marktgebietsmanager Nominierungseinkürzungen anordnet oder die Nominierungsberechtigung aussetzt, beschränkt dies die Gültigkeit der Kapazitätsverträge und die Zahlungsverpflichtung des Netzbenutzers nicht. Sofern diese Kapazitätsrechte der Bilanzgruppe bzw. zu einem Sub-Bilanzkonto eines anderen Bilanzgruppenverantwortlichen mit aufrechter Nominierungsberechtigung zugeordnet werden oder die vertraglichen Voraussetzungen zwischen Bilanzgruppenverantwortlichem und Marktgebietsmanager wiederhergestellt werden, sind diese uneingeschränkt nominierbar.
- 6.4 Die Zuordnung der Kapazitäten zu einer Bilanzgruppe bzw. zu einem Sub-Bilanzkonto gilt als aufrecht, solange die vertraglichen Verpflichtungen seitens des Netzbenutzers erfüllt werden. Die Zuordnung der Kapazitäten gilt andernfalls als nichtig.

### **Artikel 7: Streitbeilegung**

- 7.1 Alle aus oder in Zusammenhang mit dem Kapazitätsrahmenvertrag einschließlich allfälliger Zusatzvereinbarungen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der letztgültigen Version der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (IHK) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 7.2 Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

### **Artikel 8: Allgemeine Bedingungen**

- 8.1 Die *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* ([www.gasconnect.at](http://www.gasconnect.at)) sind die von Gas Connect Austria für den Kapazitätsrahmenvertrag verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind ein integrierter Bestandteil des Kapazitätsrahmenvertrags. Der Netzbenutzer nimmt die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Kapazitätsrahmenvertrags geltende und im Internet veröffentlichte Version der *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* zur Kenntnis und er akzeptiert diese.
- 8.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen den Anhängen, insbesondere den *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen*, und dem

Kapazitätsrahmenvertrag haben die Bestimmungen des Kapazitätsrahmenvertrags Vorrang.

### **Artikel 9: Anhänge**

Die folgenden Anhänge sind ein integrierter Bestandteil des Kapazitätsrahmenvertrages:

**Anhang 1:** Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen

**Anhang 2:** Qualitäts- und Druckspezifikationen

**Anhang 3:** Unterbreckungsklassen

**Anhang 4:** Muster der Bankgarantie

Dem Netzbenutzer sind die Anhänge in vollem Umfang bekannt und er akzeptiert diese.

### **Artikel 10: Vertragslaufzeit**

10.1 Dieser Kapazitätsrahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist zeitlich unbefristet uneingeschränkt wirksam.

10.2 Dieser Kapazitätsrahmenvertrag wird in 2 (zwei) Ausfertigungen errichtet und unterschrieben, wobei jede Vertragspartei 1 (ein) Exemplar erhält.

Wien, am [DATUM]

[KUNDE ORT], am [DATUM]

Gas Connect Austria GmbH

[KUNDE FIRMA]